

Vaterschaftsanerkennung und -anfechtung

- ein kurzer Überblick über die Rechtslage

Volker Maria Hügel und Andrea Kothen, Okt. 2008

Vorbemerkung

Im Recht finden sich hinsichtlich der behördlichen Infragestellung von Vaterschaften zwei Möglichkeiten: 1. die Anfechtung einer erfolgten Vaterschaftsanerkennung vor dem Familiengericht und 2. Die Verweigerung der Vaterschaftsanerkennung durch den Standesbeamten. Letzteres spielt allerdings in der Praxis bislang unseres Wissens keine Rolle.

Im Hauptanwendungsfall geht es u.E. um Schwangere / Mütter ohne Aufenthaltsrecht, die einen deutschen Mann als Vater ihres Kindes angeben und über die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes nach §28 I Nr. 3 AufenthG (Personensorge für ein deutsches Kind) ein Aufenthaltsrecht erwerben. Auf diesen Fall beziehen sich deshalb die nachfolgenden Ausführungen vorrangig.

Weiterer möglicher Anwendungsfall, im Kontext der Vaterschaftsanfechtungs-Praxis unserer Einschätzung nach aber nur mit marginaler Bedeutung: Ein aufenthaltsrechtlich ungesicherter Mann gibt an, Vater eines Kindes mit Aufenthaltsrecht bzw. deutscher Staatsangehörigkeit zu sein. Es sind daneben noch andere Fallkonstellationen denkbar, aber in der Praxis bislang kaum beobachtet.

1. Anfechtung der erfolgten Vaterschaftsanerkennung

Wer darf die Vaterschaft anfechten?

Seit dem 1. Juni 2008¹ sind bestimmte Behörden berechtigt, Vaterschaften anzufechten (§1600 BGB). Die dafür zuständige Stelle wird von der obersten Landesbehörde (Innenministerium) der Bundesländer bestimmt. In der Regel sind das Landesbehörden, oft die Bezirksregierungen / der Regierungspräsident. Die Ausländerbehörden sind hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen involviert und dürften darüber hinaus auch die „Ermittlungstätigkeiten“ übernehmen (Verdacht auf Scheinvaterschaft äußern, an die Bezirksregierung melden, Befragungen durchführen etc.).

Voraussetzungen für die Anfechtung der Vaterschaft

Die Behörden können nur solche Vaterschaften anfechten, bei denen (aufgrund des Unverheiratetseins der Eltern) eine Vaterschaftsanerkennung stattgefunden hat. Die „automatische Vaterschaft“, weil der Vater zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war, schließt zwar generell eine Vaterschaftsanfechtung durch die unmittelbar Betroffenen (Kind, Frau, Erzeuger) nicht aus, diese ist aber Behörden NICHT erlaubt.

Materiellrechtlich setzt die Anfechtung voraus, „...*dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für*

¹ Das Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13.3.2008 hat § 1600 BGB geändert.

die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden.“ (§ 1600 Abs. 3 BGB)

Eine solche „*sozial-familiäre Beziehung*“ liegt vor, wenn der bekennende Vater „... *zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat.*“ (§ 1600 Abs. 4 BGB)

Verantwortung tragen bezieht sich nach Rechtsprechung auf verschiedene Dinge. In der Praxis kann das heißen:

- Dass Unterhalt gezahlt wird;
- Dass der Vater an allen wesentlichen Erziehungsentscheidungen beteiligt ist (z.B. Religionszugehörigkeit, Schulwahl, etc);
- Dass das Kind Geschenke /Aufmerksamkeiten vom Vater erhält;
- Dass der Vater regelmäßig Zeit mit dem Kind verbringt.

Einer dieser Punkte allein reicht als Indiz für eine vorliegende sozial-familiäre Beziehung in der Regel nicht aus.

Dazu, wie die Ausländerbehörden herausfinden wollen, dass eine solche Beziehung (nicht) gibt, es noch keine Erfahrungswerte. Denkbar sind vor allem getrennte Befragungen der Eltern, Großeltern, Nachbarn.

Fristen

Die Anfechtung ist spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Wirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft für ein im Bundesgebiet geborenes Kind ausgeschlossen; ansonsten spätestens fünf Jahre nach der Einreise des Kindes. (§ 1600b Abs. 1a BGB) D.h. Bei einem in Deutschland geborenen Kind und vor oder unmittelbar nach der Geburt anerkannten Vaterschaft ist nach 5 Jahren keine Vaterschaftsanfechtung mehr möglich. Das gleiche gilt für ein nicht in Deutschland geborenes Kind, wenn es seit mindestens fünf Jahren in Deutschland lebt. Der Aufenthaltsstatus des Kindes ist egal, es muss aber mindestens geduldet sein.

Die zuständige Behörde hat ab dem Zeitpunkt, zu dem sie Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen erhält, eine Frist von 1 Jahr, um die Vaterschaft beim Familiengericht anzufechten.

Die Behörde klagt mit der Anfechtung nach § 1600 BGB i.d.R. gegen das Kind und den anerkennenden Vater, ggf. auch nur gegen einen von beiden. Behörde und Gericht müssen die Ausländerbehörde über den Stand informieren, also über Vorbereitung oder Absehen von einer Klage, Erhebung der Klage bzw. der gerichtlichen Entscheidung.

Denunziationspflicht: Alle öffentlichen Stellen haben die Ausländerbehörde in Kenntnis zu setzen „*von konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht*“ vorliegen (§ 87 AufenthG). Das Jugendamt ist zur Denunziation nur verpflichtet „soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird, da das Jugendamt die Interessen des nichtehelichen Kindes vertritt. Die Ausländerbehörde muss die entsprechenden Tatsachen dann der anfechtungsberechtigten Behörde mitteilen (§ 90 V AufenthG).

Aufenthaltsrechtliche Folgen

Ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltstitels wird (sofern die Vaterschaft aufenthaltsrechtlich relevant ist) bis zur Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung auf Eis gelegt (§ 79 II AufenthG).

Das Kind eines deutschen Vaters und seit dem 1.1.1975 auch einer deutschen Mutter wird rechtlich per Geburt automatisch Deutsche/r.

Faktisch ist die Beurkundung ein Problem, wenn die Vaterschaft angezweifelt wird. Formell wird dem Kind eine deutsche Staatsangehörigkeit erst verliehen, wenn nicht (mehr) angezweifelt wird, dass der Vater Deutscher ist.

Das heißt für die Mutter

→ Hat die Mutter bereits eine Aufenthaltserlaubnis zur Personensorge eines deutschen Kindes (§ 28 I Nr.3 AufenthG) erhalten, gibt es zwei Möglichkeiten: a) Die Aufenthaltserlaubnis wird nachträglich befristet bis zur Entscheidung des Familiengerichts b) Die Aufenthaltserlaubnis bleibt bis zum Ablauf der darin genannten Frist bestehen, danach erhält die Frau bestenfalls eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 IV AufenthG).

→ Für den Fall, dass die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel auf Eis liegt, wird auch ein evtl. eingereicherter Einbürgerungsantrag nicht bearbeitet.

→ Hat sie eine Aufenthaltserlaubnis, die unabhängig von der Frage der Vaterschaft ist, bleibt diese natürlich bestehen.

→ Hat die Mutter eine Duldung, bleibt sie in der Duldung.

→ bei drohender Abschiebung: Verweigert die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (nach § 28 I Nr. 3) aufgrund der Vaterschaftsanerkennung für eine ansonsten Ausreisepflichtige und wendet sich stattdessen an die zuständige Landesbehörde zur Anfechtung der Vaterschaft, dürfte aus dem schwebenden Verfahren ein Duldungsgrund erwachsen. Sollte die ABH die Abschiebung von Mutter und Kind dennoch betreiben wollen, sollten Klage und Eilantrag gegen die drohende Abschiebung beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Nach einer erfolgten Aberkennung der Vaterschaft hat die Ausländerbehörde eine Prüfung des Aufenthaltsrechts von Mutter und Kind (ggf. auch des Vaters) vorzunehmen. Die möglichen Folgen hängen von der individuellen Konstellation ab, sie reichen von unschädlich (bei Vaterschafts-unabhängigem Aufenthaltsrecht) bis hin zur Rücknahme der Einbürgerung / Staatsangehörigkeit auch für das Kind.

2. Verweigerung der Vaterschaftsanerkennung

Gleichzeitig mit der Installation des behördlichen Anfechtungsrechts wurde das Personenstandsgesetz geändert. Danach gilt schon bei der Anerkennung der Vaterschaft: „*Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs.1 Nr.5 des Bürgerlichen Gesetzbuches anfechtbar wäre.*“ (§ 44 Abs.1 PersStdG)

Bislang sind uns noch keine Fälle bekannt, in denen der Standesbeamte die Anerkennung der Vaterschaft verweigert hat. In der Regel dürfte in einem solchen Fall notwendig sein, durch einen positiven Gentest die Vaterschaft nachzuweisen.

Gentest - soziale Vaterschaft

Die klarste Möglichkeit, einen Verdacht auf „falsche Vaterschaft“ zu widerlegen, ist der Gentest. Er kostet ca. 250 – 600 Euro und im Rahmen der Mitwirkungspflichten selbst zu bezahlen. Eine eidesstattliche Versicherung reicht nicht aus. Wenn ein Gentest nicht finanzierbar oder gewollt ist, dann bleibt den Betroffenen die Auseinandersetzung um den Nachweis der sozial-familiären Beziehung nicht erspart.

Im Übrigen: Indirekt über das BGB (§ 1600 Abs. 3 und 4) gibt es auch die „soziale Vaterschaft“. Ein Mann, der nicht der biologische Vater des Kindes ist, übernimmt dabei freiwillig die Vaterpflichten bzw. pflegt die väterliche Beziehung zu dem Kind. Aus einer sozialen Vaterschaft können für Kind und Mutter bzw. Vater ebenfalls Rechte (auch aufenthaltsrechtlicher Art) erwachsen. Über die Praxis diesbezüglich sind uns noch keine Fälle bekannt.